UNIVERSITÄT PASSAU

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge

vom

20. Dezember 2017

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. August 2024

Bitte beachten:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,

im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 20. Dezember 2017

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21. August 2024

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Qualifikation
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums
§ 7 Punktekonto
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung
§ 10 Prüfungsausschuss
§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung
§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 18 Anwesenheitspflicht
§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit
§ 21 Masterarbeit
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
§ 23 Einsicht in Prüfungsakten
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung
§ 26 Zusatzqualifikationen
§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit
§ 29 Sprachmodule
§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für das Studium und alle Prüfungen in sämtlichen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau angebotenen Masterstudiengängen gelten, sowie allgemeine Angaben zum Studium.

(2) Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät regeln die studiengangsbezogenen Prüfungsanforderungen und den Studienverlauf und werden ergänzt durch die jeweiligen Modulkataloge.

(3) Ergibt sich, dass eine Bestimmung einer Fachstudien- und -prüfungsordnung mit dieser Satzung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift dieser Satzung Vorrang vor den Bestimmungen der Fachstudien- und -prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums in einem Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau führt zu einem international vergleichbaren akademischen Grad und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin weitere wissenschaftliche Qualifikationen und weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 3 Akademischer Grad

[1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in einem der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengänge wird der akademische Grad eines „Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.") verliehen. [2]Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden; dieser wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 4 Qualifikation

(1) [1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer Hochschule des In- oder Auslands auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums oder einen gleichwertigen Abschluss,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Bewerbern und Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent zu erbringen, sofern in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird;

3. adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache; hierzu ist von Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulationssatzung der Universität Passau vom 25. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen. Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann insbesondere im Rahmen von Doppelmasterprogrammen oder für den Fall, dass der Studiengang in rein englischer Sprache studiert werden kann, andere Regelungen vorsehen.

[2]Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann zusätzliche Anforderungen, insbesondere die Durchführung eines Eignungsverfahrens sowie Mindeststandards bezüglich des Hochschulabschlusses und das Absolvieren des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT)“ festlegen.

(2) [1]Die Entscheidung über die Qualifikation trifft der Prüfungsausschuss, in Eignungsverfahren die Eignungskommission unter Berücksichtigung von Art. 86 Abs. 1 und 2 BayHIG. [2]Er kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Immatrikulation vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

(3) [1]Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn von dem Bewerber oder der Bewerberin bis zum Vorlesungsbeginn nachgewiesen wird, dass:

1. bereits für den Studiengang nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden,
2. die nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung erforderlichen zusätzlichen Anforderungen, insbesondere die Mindeststandards bezüglich des Hochschulabschlusses (z. B. Fachanteile), erfüllt werden und die vorläufige Prüfungsgesamtnote der für den Zugang zum Masterstudium erforderlichen Gesamtnote entspricht oder diese unterschreitet

und sofern dies in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehen ist,

3. das studiengangsspezifische Eignungsverfahren erfolgreich durchlaufen wird.

[2]Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird durch die Vorlage eines Transcripts of Records oder anderer geeigneter Bescheinigungen erbracht, welche die Anzahl der Fachsemester, die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die für den Studienabschluss erworbenen ECTS-Leistungspunkte und die sich aus diesen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. [3]Über die Aufnahme nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums den Hochschulabschluss nach Abs. 1 Satz 1 nachweisen. [5]Soweit die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung vorsieht, dass ein Masterstudiengang vollständig auf Englisch studiert werden kann, und für den Zugang zum Masterstudiengang abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau von Bewerbern und Bewerberinnen, sofern ihre Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, lediglich Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachgewiesen werden müssen, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums zu erbringen. [6]Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach den Sätzen 1 und 5 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. [7]Die Fristen nach den Sätzen 4 und 5 sind Ausschlussfristen. [8]Werden die Nachweise nach den Sätzen 4 und 5 nicht innerhalb der dort festgelegten Fristen erbracht, wird der oder die Studierende mit sofortiger Wirkung aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. [9]In den Fällen des Satz 8 gilt § 25 entsprechend.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

(1) [1]Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Masterarbeit) beträgt vier Semester. [2]Für das Studium sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen (100 ECTS-Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen und 20 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit). [3]In den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann abweichend von Satz 2 eine andere Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt werden, wobei der Umfang der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte betragen muss.

(2) Soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine entgegenstehenden Regelungen enthalten, kann das Studium zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. [3]Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. [4]Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Praktika (PT), Tutorien (TU), Kolloquien (KO) und Exkursionen (EX). [5]Inhaltlich verwandte Module können zu Modulgruppen zusammengefasst, Modulgruppen können in Modulbereiche eingeordnet werden.

(2) [1]Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. [2]Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). [3]Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) [1]Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die benotet oder mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet wird. [2]Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module in die Prüfungsgesamtnote mit einfließen (Prüfungsmodule), ist in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der Studiengänge zu regeln.

(4) [1]Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung und deren Form und Umfang und die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden, die Angabe, in welcher Sprache die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden, und die Zusammensetzung der Modulbereiche und Modulgruppen ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen der einzelnen Studiengänge. [2]Die Modulkataloge sind vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. [3]Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. [4]Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

(5) [1]In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen können neben zwingend zu absolvierenden Modulen (Pflichtmodule) auch Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. [2]Mit den angebotenen Wahlpflichtmodulen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, wobei die Auswahl der Module nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung den Studierenden obliegt. [3]Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach Vorgabe der Fachstudien- und -prüfungsordnung bei Nichtbestehen gewechselt werden.

§ 7 Punktekonto

[1]Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertetes Modul gutgeschrieben werden. [2]Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Punktekontos informieren kann. [3]Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Punktekonto des oder der Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Der Nachweis von in dieser Ordnung oder der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) [1]Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. [2]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 78 BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) [1]Im Zeugnis werden die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – von nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. [2]Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. [3]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau für die Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind durch den Fakultätsrat zu beschließen.

(5) [1]Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. [2]Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. [3]Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. [4]Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin. [5]Wird die Anerkennung versagt, gilt Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG. [6]Sofern durch Anerkennungen aus einem oder mehreren Semestern ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine nachträgliche Höherstufung je 25 ECTS-Leistungspunkte um ein Fachsemester.

§ 9 Masterprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den durch die Fachstudien- und –prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen
   sowie
2. der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der jeweiligen Fachstudien- und –prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind, die Masterarbeit bestanden und insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(3) [1]Jedes mit „nicht ausreichend" (Note schlechter als 4,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden. [2]Die erste Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. [3]Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. [4]Legt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er

oder sie zu vertreten hat die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. [5]Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) [1]Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann weitere Wiederholungsversuche aller oder einer bestimmten Anzahl von mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteter Module vorsehen und hierfür bestimmte Voraussetzungen festlegen. [2]Jede weitere Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. [3]Im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 4 und 5 entsprechend. [4]Ein mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertetes Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn keine Wiederholung mehr möglich ist.

(5) [1]Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erworben werden. [2]Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [3]Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des achten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. [4]Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. [5]Abs. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 9 Satz 1 bleiben innerhalb der Frist von Satz 3 unberührt.

(6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn

1. die Masterarbeit endgültig
   oder
2. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 5 Satz 3).

(7) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4 und 5 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. [2]Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, dem die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist; dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz. [2]Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der jeweilige Prüfungsausschuss das zuständige Organ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. [3]Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. [4]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung eingehalten werden und trägt die Verantwortung für Erstellung und Änderungen des Modulkatalogs. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. [2]Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden. [3]Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) [1]Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. [2]Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. [3]Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [4]Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [5]Hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen,

geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) [1]Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. [4]Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 11 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

(1) [1]Alle Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 erfüllen, sind zum Prüfer oder zur Prüferin des Moduls, in dem sie lehrend tätig waren, bestellt. [2] Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen. [3]Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.

(2) [1]Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. [2]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. [3]Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat. [4]Sollen Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden, die einer anderen Fakultät oder dem Sprachenzentrum angehören, ist das Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin jener Fakultät beziehungsweise dem Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung des Sprachenzentrums herzustellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

(4) [1]Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. [2]Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. [3]Ist eine

Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) [1]Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel) zu beeinflussen oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. [2]Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. [3]Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. [4]Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Masterprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen. [5]Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) [1]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. [2]Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. [3]In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. [2]Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. [3]Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) [1]In welchen Modulen studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher und/oder in praktischer Form zu erbringen sind, regelt die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung. [2]Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, Fachbeiträge, Portfolios, mündliche Prüfungen oder ähnliche, auch praktische Leistungen gehören; Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (§ 17). [3]Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden, unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. [4]Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. [5]Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. [6]Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird, statt. [7]Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung und Fachnoten gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder Bewertungen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 vergeben. [8]Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. [9]Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) [1]Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der zugehörigen Prüfung bzw. den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. [2]Eine mündliche Prüfung ist im Fall nach Satz 1 auf entsprechenden Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfer oder die Prüferin in deutscher Sprache abzuhalten. [3]Satz 2 gilt nicht für Prüfungen in einem Modul zur Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen 60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. [2]Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABlUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. [3]Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung vier bis acht Wochen. [4]Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. [5]Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. [6]Für Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbare Leistungen gelten § 21 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 (Aufgabenstellung und Umfang sowie Verlängerung der Bearbeitungszeit) und Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) entsprechend.

(4) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den gemäß § 11 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet; § 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt. [2]Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. [3]Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. [4]Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. [5]Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben. [6]Im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, sofern sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. [7]Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Prüfer oder Prüferinnen. [8]Abweichungen von Satz 1

bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss. [9]Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

(5) [1]Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. [2]Liegt kein Studierendenausweis vor oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

(6) [1]Mündliche Prüfungen werden in der Regel von dem oder der gemäß § 11 Abs. 1 zum Prüfer oder zur Prüferin bestellten Leiter oder Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. [2]Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin zwischen 15 und 60 Minuten. [3]Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(7) [1]Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin und vom Prüfer oder von der Prüferin unterzeichnet. [3]Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.
(8) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

(9) Die Entscheidung über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Aufgaben des Mutterschutzgesetzes trifft der oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin.

(10) [1]Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). [2]Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. [3]Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. [4]Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. [5]In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. [6]§ 21 Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.

§ 17 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. [2]Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. [3]Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. [4]Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 11 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) [1]Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. [2]Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. [3]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) [1]Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der

Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). [2]Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [3]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. [4]Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. [5]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) [1]Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. [2]Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

[3]Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 18 Anwesenheitspflicht

(1) [1]Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise für Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin nicht zu berücksichtigen ist. [2]Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht.

(2) [1]Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG) sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. [2]Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. [3]Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog ausreichend zu begründen.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) [1]Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekannt gegebenen Fristen erforderlich. [2]Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. [3]Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. [4]Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des jeweiligen Masterstudiengangs;

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung, für die er oder sie sich anmeldet, an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Masterarbeit

(1) [1]Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Masterstudiengangs, in dem die Masterarbeit gefertigt werden soll, und
2. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten in dem Studiengang nach Nr. 1.

[2]Die Fachstudien- und -prüfungsordnungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. [2]Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 1;
2. Angaben über das vorläufige Thema der Masterarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin mit einer Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Masterarbeit im gleichen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

[3]Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. [4]Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

(4) [1]Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [2]Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung aus dem Themenschwerpunkt des Studiengangs anwenden kann.

(2) [1]Die Masterarbeit kann von jedem der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörenden prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin ausgegeben, betreut und bewertet werden (Betreuer bzw. Betreuerin). [2]Der oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte Betreuer oder Betreuerin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. [3]Das Thema der Arbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin schriftlich festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. [4]Der Tag der

Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin sowie das Thema der Arbeit sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) [1]Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. [2]Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Masterarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät der Universität Passau oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität angefertigt werden, wenn sie dort von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann.

(4) [1]Die Masterarbeit soll spätestens im vierten Fachsemester abgeschlossen werden. [2]Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des vierten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Masterarbeit erhält, wenn er oder sie zur Masterarbeit zugelassen ist. [3]Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. [4]Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. [2]Auf Antrag kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(6) [1]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vom Tag der Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Abgabe beträgt 18 Wochen. [2]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. [3]Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. [4]In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. [5]Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen, verlängert werden. [6]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin. [7]Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(7) [1]Die Masterarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABlUP S. 186) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. [2]Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegter standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern. [3]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Die Masterarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten; bei Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung enthalten. [6]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [7]Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. [8]Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 2) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. [9]Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 8 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. [10]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) [1]Die Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 22 Abs. 1 bewertet. [2]Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. [3]Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, muss eine Bewertung gemäß § 22 Abs. 1 durch einen Zweitprüfer oder eine

Zweitprüferin erfolgen, den oder die der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. [4]Bei abweichender Bewertung durch beide Prüfer oder Prüferinnen werden die Noten gemittelt, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle anderen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. [5]§ 22 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. [6]Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet, ist sie nicht bestanden. [7]Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(9) [1]Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. [3]Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. [4]Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. [5]Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie 5 bis 7 gelten entsprechend. [6]Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. [7]Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 3, gilt die Masterarbeit als auch in der Wiederholung nicht bestanden; § 9 Abs. 8 gilt entsprechend. [8]Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden. [9]Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht möglich. [10]§ 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(10) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben, sofern die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung nicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 eine abweichende Anzahl der durch die Masterarbeit zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte vorsieht.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. [2]Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist bzw. wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) [1]Die Festlegung, dass eine Modulprüfung aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen besteht (Teilprüfungen), kann nur in Ausnahmefällen und nur in dieser Satzung oder in einer Fachstudien- und -prüfungsordnung getroffen werden. [2]Die Note des Moduls errechnet sich, wenn im Modulkatalog nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 3 keine Berücksichtigung finden. [3]Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) [1]Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten der Prüfungsmodule und der Note der Masterarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt errechnet. [2]Nach § 8 angerechnete Prüfungsleistungen, deren Notensysteme nicht vergleichbar sind, sowie unbenotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. [3]Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

[4]Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer oder der Prüferin zu stellen. [2]War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. [3]Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller nach den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen zu absolvierenden Module und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. [2]Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollen innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. [2]In den Fachstudien- und -prüfungsordnungen kann festgelegt werden, dass das Zeugnis weitere Inhalte aufweisen muss oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin enthalten kann.

(3) [1]Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Science" (abgekürzt „M.Sc.") beurkundet wird. [2]Die Urkunde erhält keine Noten. [3]Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) Das Diploma Supplement weist eine relative Note aus, soweit eine ausreichend große Kohorte für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden vom Dekan oder der Dekanin und/oder von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterschrieben und tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung.

§ 25 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung, die in den einzelnen Modulen abgelegten Prüfungen und deren Bewertungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26 Zusatzqualifikationen

[1]Auf vorherigen Antrag soll der Prüfungsausschuss dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen dieses Studiengangs zu erbringen; für das Absolvieren weiterer Wahlpflichtmodule ist ein Antrag entbehrlich. [2]Über die Bewertung der Zusatzqualifikationen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. [3]Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen. [4]Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung kann pauschal erfolgen und bedarf keiner Begründung.

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) [1]Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. [2]Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. [3]Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. [4]Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) [1]Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 beizufügen. [2]Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

[1]Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. [2]Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung zu berücksichtigen. [3]Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Sprachmodule

[1]In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen können für die Sprachmodule Veranstaltungen des Sprachenzentrums nur in folgenden Sprachen angeboten werden:

Chinesisch
Deutsch als Fremdsprache
Englisch
Französisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch

[2]Die Sprachmodule haben der folgenden Struktur zu folgen:

		SWS	**ECTS-LP**	**Teilprüfungen**
Niveau 1	Grundstufe 1.1 Grundstufe 1.2	4 4	10	Klausur (120 Min.)
Niveau 2	Grundstufe 2.1 Grundstufe 2.2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)
Niveau 3	Aufbaustufe 1 Aufbaustufe 2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Niveau 4	Hauptstufe 1.1 Hauptstufe 1.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
Niveau 5	Hauptstufe 2.1 Hauptstufe 2.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

[3]Ein Modul kann nur einheitlich aus einem Niveau gebildet werden und umfasst zwei Semester. [4]Französisch und Spanisch kann erst ab Niveau 2 gewählt werden. [5]In den Fachstudien- und –prüfungsordnungen wird festgelegt, welche Sprachen und welche Niveaus als Sprachmodule wählbar sind. [6]Der oder die Studierende wählt die Sprachmodule gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. [7]Es können nur Module aus Fremdsprachen eingebracht werden, die nicht der Muttersprache der Studierenden entsprechen. [8]Ist durch die Studierenden in einer Sprache ein Prüfungsmodul zu bestimmen, gelten alle über das Niveau des gewählten Prüfungsmoduls hinausgehenden Sprachmodule als Zusatzleistungen. [9]Die Bestimmung des Prüfungsmoduls ist unwiderruflich.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für jeden Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der durch eine Fachstudien- und -prüfungsordnung geregelt ist. [2]Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 8, 10 und 16 dieser Satzung nach deren Inkrafttreten für alle Masterstudiengänge an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, auch wenn diese noch nicht durch eine Fachstudien- und –prüfungsordnung geregelt sind. [3]Weitere Übergangsbestimmungen können in der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. November 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 18. Dezember 2017, Az.: VII/2.I-10.3930/2017.

Passau, den 20. Dezember 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2017.